

die heilige Communion Anderen nützlich werde, indem durch sie der Liebesseifer vermehrt werde, und auf Grund der vorausgegangenen Communion die Gebete und satisfactorischen Werke überhaupt und folglich auch, da man sie für Andere verrichte, eine höhere Frucht erhielten. Die Kirche hat die unter den Gläubigen bestehende Sitte, die heilige Communion für Andere, Lebende und Verstorbene, darzubringen, nicht nur niemals mißbilligt (s. über den Verein der Sühnungscommunion Schneider: Maurel, Die Ablässe, 7. Aufl., 490 ff.), sondern es erscheint auch diese Verbindung werththätiger Nächstenliebe mit dem allerheiligsten Sacramente, „dem Zeichen der Eintracht, dem Bande der Liebe“ (Trid. Sess. XIII, c. 8), als eine recht angemessene (Heimbucher, Wirkungen der heiligen Communion 137 ff.). — Auch die sacramentale Genugthuung kann ein für Andere, besonders für die Verstorbenen, zu verrichtendes Werk sein (vgl. Liguori, Theol. mor. VI, 514). Einige haben Letzteres geläugnet, weil die sacramentale Buße dem Pönitenten zur Genugthuung für seine eigenen Sünden aufzuerlegen sei; der römische Katholicismus aber einpfecht besonders die Aufzählung von Gebeten für die Verstorbenen (P. 2, c. 5, q. 63: *maxime convenit, poenitentibus praecipere, ut . . pro omnibus, praesertim pro iis, qui ex hac vita in Domino decesserunt, proces Deo faciant*). Es ist eben auch hier der Werth der Buße *ex opere operato* und *ex opere operantis* zu unterscheiden; während ersterer dem Pönitenten selbst verbleibt, kann letzterer auch Anderen zu gute kommen (Scavini, Theol. mor., Parisii 1867, IV, n. 60; Thom. Quodl. 3, a. 28). Eine weitere Form der Fürbitte ist der sogenannte heldenmüthige Liebesact (*actus heroicus*). Dieser Act besteht darin, daß man alle Frucht der eigenen Genugthuungen, sowie diejenige, welche man nach seinem Tode aus den Gebeten und Genugthuungen der Ueberlebenden gewinnen wird, durch die Hände der allerheiligsten Jungfrau, zur Verwendung nach dem Wunsche dieser zärtlichsten Mutter, Gott für die armen Seelen aufopfert. Eifrigster Beförderer, wenn nicht Urheber desselben, war Caspar Olinden aus dem Theatinerorden. Die Kirche hat denen, welche ihn ablegen, nicht nur besondere Ablässe für die Verstorbenen, insbesondere dem Priester das *privilegium altaris* personale verliehen, sondern ihnen auch die Zuwendung aller sonst nur für die Lebenden zu gewinnenden Ablässe an die Verstorbenen bewilligt. Die von Raynaud und Arriaga, zum Theil auch von Lacroix und Ferraris (vgl. Prompta biblioth. i. v. suffragium) erhobenen Bedenken, als ob ein solcher Act gegen die pflichtschulbige Selbst- und Gottesliebe verstoße, da diese zunächst die Tilgung des eigenen Strafreates gebiete, oder doch die Aufopferung der nach dem Tode von den Ueberlebenden geschehenden Genugthuungen eine Absurdität sei, weil sie eine von selbst ungültige Abänderung der Intention

der diese Werke Vollbringenden involvire, sind von keinerlei Gewicht und müssen vollends gegenüber der Approbation des besagten Actes von Seiten des apostolischen Stuhles verschwinden (vgl. Lehmkuhl, Theol. moral. I, n. 265). Insbesondere bleibt zu beachten, daß durch die Verzichtleistung auf die satisfactorische Frucht zu Gunsten der Seelen im Jenseitigen als durch eine vorzügliche Liebesthat sowohl diese Frucht gemehrt wird, als auch der hierdurch für den Verzichtenden selbst entstehende Nachtheil überreichlich aufgewogen ist durch die Erhöhung seines Verdienstes und die Mehrung der ewigen Glorie für ihn selber. Allerdings bleibt für ihn die Verpflichtung zur vollen Strafbüßung seiner Sünden im Jenseitigen; allein das Fortbestehen des Strafreates an sich macht die von ihren Sünden gereinigte Seele vor Gott nicht mißfällig, während sie hingegen bei größerer Liebe und Liebesbethätigung Gott um so wohlgefälliger wird. Die Intention der Ueberlebenden erleidet keine Abänderung, da eben die durch sie gemachte Schenkung die Weitervergabe ermöglicht.

VI. Fürbittenvereinigungen. Innerhalb der Gemeinschaft der Heiligen bilden enger Liebesvereinigungen die kirchlichen Communitäten, als Bruderschaften, Congregationen, Orden u. s. w.; an den Gebeten und Werken der Gesamtheit und der einzelnen Glieder derselben haben daher alle, resp. die übrigen Glieder, vorzüglichen Antheil. Nach einem von Urban V. zunächst dem General und den Provinzialobern des Franciscanerordens gewährten Indulte kann Theilnahme an den Suffragien der Ordensgenossenschaften auch Wohltätern verliehen werden. Es geschieht dieß mittels sogen. *litterae filiationis seu fraternitatis*, auch *filantiae* und *suffragia ordinis* genannt (Ferraris l. c.). Unter den zahlreichen Fürbittenvereinigungen für die armen Seelen verdienen besondere Erwähnung die Erzbruderschaft zum Troste der armen Seelen unter dem Titel der Himmelfahrt Maria in der Redemptoristenkirche zu St. Maria in Monterone in Rom, errichtet 1841, und die ältere Erzbruderschaft U. L. Fr. von der Fürbitte in der Kirche St. Blasius zu Rom; unter den Weßbündnissen der Verein und die immerwährende Stiftung für verstorbene Priester unter dem Schutze des hl. Joseph, gestiftet von Chaignon S. J. und canonisch errichtet 1861, sowie das bereits 1726 gestiftete und seine Mitglieder derzeit nach Tausenden zählende Ingolstädter Weßbündniß. Eine eigene Klostergenossenschaft, welche sich die Rettung der leidenden Seelen zur Aufgabe setzt, entstand, unter besonderer Unterstützung und Ermunterung des Pfarrers Vianney von Ars, zu Paris unter dem Namen der Hefserinnen der armen Seelen; außer den eigentlichen Schwestern, welche als viertes Gelübde den heroischen Liebesact ablegen, zählen zu ihr Ehrenmitglieder und Tertiärer, welche letztere überdieß der Erzbruderschaft von der Fürbitte aggregirt sind.

[F. F. Wildt.]